

Resolution "Fächerübergreifende Leistungsnachweise nach § 27 (3)  
der ÄAppO"

Die drei fächerübergreifenden Leistungsnachweise nach § 27 (3) der neuen ÄAppO sind schwer zu organisieren, verursachen divergierende Auslegungen der Bestimmungen zwischen Universitäten und Landesprüfungsämtern und behindern den Studienplatzwechsel sowie Studienabschnitte im Ausland. Der MFT fordert daher vom Verordnungsgeber den Entfall obligatorischer fächerübergreifender Leistungsnachweise oder die einheitliche Ausführungsbestimmung an die Landesprüfungsämter, daß die drei vorgeschriebenen fächerübergreifenden Leistungsnachweise auch aus Einzelprüfungsergebnissen thematisch verwandter Fächer gebildet werden können.